

menter oder Gastmahlen gehalten, sondern dazu nur die beyd, nächste Anverwandten, so wohl von der Manns- als Frauen- oder Brauts-Seite, sodann die beyde nächste Nachbarn, und bey denen Kindtaufen die Oebattern nebst dem Pastor und Küstern eingeladen, und mit mäßiger nothdürftiger Speise und Trank versehen werden sollen. Würde gleichwohl jemand, hiergegen zu handeln, und mehrere Gäste einzuladen, sich unterstehen, oder bey diesen Vorfällen in Brandwein sich übermäßig besoffen zu haben, betreten werden; so soll der Gastgeber so wohl, als der, welcher sich so übermäßig besoffen zu haben, überwiesen wird, in 5 Goldgulden Strafe fällig erklärt, und zu deren Erlegung angehalten werden. Damit nun diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so soll dieselbe drey Sonntage nach einander von öffentlichen Kanzeln verlesen, und darauf bey Abhaltung der Jahrsgerichte stracklich gehalten werden; wornach sich dann ein jeder zu richten, und für die ihm wiederfahrende ohnabbißliche Strafe zu hüten wissen wird. Urkund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und nebedruckten geheimen Kanzley-Insigels. Geben auf Unserm Residenzschlos Neuhaus den 2ten April 1767.

Wilhelm Anton mpp.

(L.S.)

LII

LIII.
Verbot
wider den Kleider Aufwand
von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem seithero wahrgenommen worden, daß unter den gemeinen Bürger- und Bauernweibern ein übermäßiger Kleider-Pracht einreißen wolte, dahero gereue Landesstände von Uns verlangt haben, daß Wir diesen, zum Verderben und Armuth führenden Aufwand zureichend begegnen, und demselben einen Einhalt thuen mögten: So haben Wir diesem, zum Landesbesten gerückenden Verlangen gnädigst zu willfahren, keinen Anstand gefunden; setzen also, verordnen und wollen, daß hinführo die gemeine Bürger- und Bauer-Weiber, wie auch die Dienstmägde alles Gold und Silbers auf denen Kleidungen, und insonderheit auf ihren Hauben, oder Mützen, alles Sammet und Seiden, wie auch Brabändischer Kammen oder Spitzen, wie weniger nicht alles Sammettuchs, und Siches sich gänzlich enthalten sollen. Sind sie gleichwohl mit dergleichen Klei-

S 2

dungen jeso versehen, so ist ihnen zwar erlaubt, dieselbe fernerhin, bis den 1ten May künftigen 1768ten Jahrs zu tragen, und zu gebrauchen, in Zukunft aber soll ihnen dergleichen wieder anzuschaffen, gänzlich verboten, und alle dieselbige, welche von nun an, diese verbotene Kleidungen sich angeeignet zu haben, und die jetzt habende nach dem 1ten May künftigen Jahrs zu tragen, betreten und überführet werden, sollen in 5 Rthlr. Strafe verfallen, und darauf von Beamten und Gerichtshabern sofort exquiret, auch mit der Confiscation sothaner Kleidungen wider sie verfahren werden, und soll solche confiscirte Kleidung sowohl, als vorbemeldte Geldstrafe denen Gerichtshabern in ihren Jurisdictionen - Districten anheim fallen, in unsern unmittelbaren Districten aber, Uns zu Ziel berechnet, das eine Drittheil hingegen unsern Beamten, für ihre hierunter zu bezeigende Wachsamkeit und Handhabung dieser Verordnung, zu Theil werden: Damit aber auch denen Kauf- und Handelsteuten dergleichen Kleiderwaaren an die gemeine Bürger- und Bauernweiber, oder deren Ehemänner, auch an die Dienstmägde zu creditiren die Gelegenheit benommen werde; so sollen sie ihrer gänzlichen Forderung, welche aus dem Borg dieser Waaren herrühret, in so fern der Borg nach Verkündigung dieser unserer Verordnung geschehen ist, verlustig seyn, und mit der dessals anzubringenden Klage abgewiesen, auch, auf Erfordern des Schuldners, endlich zu erhärten, angehalten werden, daß in der Waaren Rechnung

unter einem verstellten Namen, obige verbotene Kleiderwaaren nicht begriffen seyn. Wornach sich unsere sämtliche so Ober- als Unterge- richter in judicando, wie auch Beamte und Gerichtshaber, Kauf- leute, und alle übrige, denen es angeht, gehorsamst zu achten ha- ben. Urkund Unseres Hochfürstl. Handzeichens und nebengedruck- ten geheimen Kammer - Insegels. Geben auf unserm Residenzschlos Neuhaus den 28. April 1767.

Wilhelm Anton mpp.

(L.S.)